



sES 1.11

## **Organisationsverordnung - Verband**

vom 20. September 2002

(Stand: 18. Januar 2025)

Der Vorstand erlässt, gestützt auf Art. 17 Abs. 3 der Statuten vom 24. November 2001, als Verordnung:

### **I. Der Vorstand**

#### **Artikel 1: Grundsätze**

Der Vorstand leitet den Schweizer American Football Verband. Er nimmt die gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Aufgaben wahr und versammelt sich in der Regel alle zwei Monate zu einer Sitzung.

#### **Artikel 2: Delegation**

Der Vorstand kann Aufgaben dauernd oder im Einzelfall an die Ressorts, die Geschäftsstelle, Kommissionen oder Beauftragte übertragen, soweit das Gesetz, die Statuten und Reglemente die Übertragung zulassen.

#### **Artikel 3: Präsidialverfügung**

Kann der Vorstand in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, als Kollegialorgan nicht rechtzeitig beschliessen, so verfügt der Verbandspräsident. Die Angelegenheit ist, soweit möglich, vorher mit den erreichbaren Mitgliedern des Vorstands zu beraten. Sie ist in jedem Fall für die nächste Sitzung zu traktandieren.

#### **Artikel 4: Teilnehmende Personen**

An den Sitzungen des Vorstands nehmen dessen Mitglieder und die Beauftragten teil. Auf Beschluss des Vorstands können Kommissionspräsidenten oder andere Personen beigezogen werden.

**Artikel 5: Traktandenliste**

Anträge an den Vorstand sind zu traktandieren. Die Traktandenliste soll in der Regel spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung bei den Mitgliedern des Vorstands, den Beauftragten und den Mitarbeitenden eingehen. Nicht traktandierte Geschäfte dürfen nur behandelt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind.

**Artikel 6: Eröffnung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse werden durch das zuständige Ressort oder die Geschäftsstelle eröffnet. Änderungen der Verordnungen und weitere allgemeinverbindliche Beschlüsse werden allen Clubs mitgeteilt. Der Vorstand entscheidet über weiter gehende Publikationen von Beschlüssen, insbesondere an die Presse.

**II. Die Ressorts des Vorstands****Artikel 7: Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Ressorts erfüllen die in ihren Bereich fallenden Aufgaben. Sie bereiten die Geschäfte des Vorstands vor und vollziehen dessen Beschlüsse. Beauftragt der Vorstand mehrere Ressorts mit der Behandlung eines Geschäftes, so bezeichnet er ein federführendes Ressort, welches die Gesamtverantwortung trägt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstands leiten und überwachen die ihnen zugeteilten Ressorts. Soweit diese Verordnung keine Angaben enthält, erfolgt die Zuteilung durch den Vorstand. Die Ressortleiter\*innen sind für den Geschäftsbereich der Ressorts unterschriftsberechtigt.

<sup>3</sup> Die Ressorts verkehren in ihrem Geschäftsbereich direkt mit den beteiligten Stellen und Personen.

**Artikel 8: Ressort Verbandspräsidium**

<sup>1</sup> Das Verbandspräsidium wird durch den/die Verbandspräsident\*in geleitet. Stellvertreter\*in ist der/die durch den Vorstand gewählte Vizepräsident\*in.

<sup>2</sup> Das Ressort

- a. leitet den Verband und nimmt dabei die statutarischen Aufgaben wahr,
- b. führt den General Manager

**Artikel 9: Ressort Finanzen**

<sup>1</sup> Das Ressort Finanzen wird durch den/die Verantwortliche\*n Finanzen geleitet.

<sup>2</sup> Das Ressort

- a. führt die Verbandsbuchhaltung nach den kaufmännischen Grundsätzen gemäss. Art. 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts,
- b. führt die Debitorenbuchhaltung einschliesslich des gesamten Inkassowesens,

- c. berichtet anlässlich der Sitzungen des Vorstands über die finanzielle Lage des SAFV,
- d. erstellt fristgerecht und unter zeitlicher Berücksichtigung der vorgängigen Revision den Jahresabschluss zu Handen der Delegiertenversammlung,
- e. erstellt das Budget zu Handen der Delegiertenversammlung und wacht über dessen Einhaltung,
- f. prüft die Spesenabrechnungen für Verbandsfunktionär\*innen und Schiedsrichter\*innen und zahlt die Guthaben aus,
- g. erstellt die Steuererklärung und sorgt für die Rückforderung der Verrechnungssteuer,
- h. erstellt die Abrechnung für Bundesbeiträge.
- i. kann einzelne oder mehrere Aufgaben an eine externe Treuhandstelle delegieren mit der Kontrolle über die Ergebnisse und Prozesse.
- j. kontrolliert Cash Flows
- k. bereitet regelmässig Management Reports vor
- l. haltet wichtige Risiken unter Kontrolle
- m. leitet die Finanzkommission

#### **Artikel 10: Ressort Tackle Football**

<sup>1</sup> Das Ressort Tackle Football wird durch den/die Verantwortliche\*n Tackle Football geleitet.

<sup>2</sup> Das Ressort

- a. leitet die Technische Kommission Tackle Football,
- b. überwacht den Spielbetrieb und berichtet den zuständigen Organen über besondere Vorfälle,
- c. nimmt die weiteren reglementarischen Aufgaben wahr.

#### **Artikel 11: Ressort Flag Football**

<sup>1</sup> Das Ressort Flag Football wird durch den/die Verantwortliche\*n Flag Football geleitet.

<sup>2</sup> Das Ressort

- a. leitet die Technische Kommission Flag Football,

- b. überwacht den Spielbetrieb und berichtet den zuständigen Organen über besondere Vorfälle,
- c. nimmt die weiteren reglementarischen Aufgaben wahr.

### **Artikel 12: Ressort Marketing**

<sup>1</sup> Das Ressort Marketing wird durch den/die Marketingverantwortliche\*n geleitet.

<sup>2</sup> Das Ressort

- a. erarbeitet Konzepte für die Vermarktung des SAFV und seiner Anlässe,
- b. betreut den Internetauftritt und die sozialen Medien des SAFV,
- c. leitet die Marketingkommission.

### **Artikel 13: Ressort Kommunikation**

<sup>1</sup> Das Ressort Kommunikation wird durch den/die Kommunikationsverantwortliche\*n geleitet.

<sup>2</sup> Das Ressort

- d. betreut bisherige und akquiriert neue Sponsoren des SAFV,
- e. erarbeitet Konzepte für die Vermarktung des SAFV und seiner Anlässe,
- f. betreut den Internetauftritt und die sozialen Medien des SAFV.

## **III. Die Geschäftsstelle**

### **Artikel 13: Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand in sämtlichen Angelegenheiten,

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle wird durch den General Manager geleitet,

<sup>3</sup> Die Geschäftsstelle leitet die operativen Geschäfte des SAFV,

<sup>4</sup> Die Zuteilung weiterer Tätigkeiten durch den Vorstand ist möglich.

#### **IV. Die Kommissionen und Legal Counsel**

##### **Artikel 14: Grundsätze**

Die Kommissionen unterstützen den Vorstand und das Ressort, dem sie zugeteilt sind. Sie fällen Entscheide, soweit sie durch Statuten und Reglemente dazu ermächtigt sind. Im Übrigen werden für die Kommissionen die Bestimmungen dieses Organisationsreglements über den Vorstand sinngemäss angewendet, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.

##### **Artikel 15: Zuteilung zu den Ressorts**

Die Kommissionen werden zugeteilt:

- a. Die Technische Kommission Tackle Football: dem Ressort Tackle Football.
- b. Die Technische Kommission Flag Football: dem Ressort Flag Football
- c. Die Finanzkommission: dem Ressort Finanzen
- d. Die Marketingkommission: dem Ressort Marketing
- e. Setzt der Vorstand andere besondere Kommissionen oder Beauftragte ein, so teilt er diese mit der Einsetzung einem Ressort zu.

##### **Artikel 16: Legal Counsel**

Dem/der Legal Counsel fallen folgende Tätigkeiten zu:

- a. berät die Organe des SAFV in allen rechtlichen Angelegenheiten,
- b. kann rechtliche Beratungsdienstleistungen für die Clubs übernehmen,
- c. Unterstützt Redaktion der Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse des SAFV,
- d. führt die systematische und die chronologische Reglementsammlung des SAFV,
- e. instruiert die Disziplinar- und Protestverfahren, für welche der Vorstand oder eine Kommission zuständig sind und redigiert die Entscheide,
- f. führt das Strafregister des SAFV,
- g. vertritt den SAFV vor dem internationalen Sportgericht (TAS/CAS) und in anderen rechtlichen Verfahren.

#### **V. Finanzkompetenzen**

## Finanzkompetenzen im Rahmen des Kostenstellen-Budgets:

- a. Innerhalb der von der Delegiertenversammlung genehmigten Posten der Kostenstellen entscheidet der zuständige Kostenstellen-Verantwortliche bis zu 10'000 CHF selbst über die Ausgaben,
- b. Verschiebungen innerhalb einer Kostenstelle können durch den Kostenstellen-Verantwortlichen genehmigt werden,
- c. Für Ausgaben von mehr als 10'000 CHF ist die vorgängige Zustimmung des Verantwortlichen Finanzen oder des Präsidenten nötig.
- d. Bei Projekten von Total mehr als 3'000 CHF, müssen die Einzelposten über 1'000 CHF mit alternativen Angeboten abgeglichen werden.

## Finanzkompetenz ausserhalb des Kostenstellen-Budgets:

- e. Der Verantwortliche Finanzen informiert den Vorstand regelmässig über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
  - f. Budgetüberschreitungen sind grundsätzlich innerhalb einer Kostenstelle zu kompensieren.
  - g. Für Ausgaben die zu Budgetüberschreitungen einer Kostenstelle führen werden, ist die vorgängige Zustimmung des Vorstandes nötig.
  - h. Der Verantwortliche Finanzen informiert die Finanzkommission bei erheblichen Abweichungen zum Budget möglichst zeitnah.
-

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Der Vorstand.....</b>	<b>1</b>
Artikel 1: Grundsätze .....	1
Artikel 2: Delegation.....	1
Artikel 3: Präsidialverfügung.....	1
Artikel 4: Teilnehmende Personen.....	1
Artikel 5: Traktandenliste .....	2
Artikel 6: Eröffnung der Beschlüsse.....	2
<b>II. Die Ressorts des Vorstands .....</b>	<b>2</b>
Artikel 7: Allgemeines .....	2
Artikel 8: Ressort Verbandspräsidium .....	2
Artikel 9: Ressort Finanzen .....	2
Artikel 10: Ressort Tackle Football .....	3
Artikel 11: Ressort Flag Football .....	3
Artikel 12: Ressort Marketing .....	4
Artikel 13: Ressort Kommunikation.....	4
<b>III. Die Geschäftsstelle.....</b>	<b>4</b>
Artikel 13: Allgemeines .....	4
<b>IV. Die Kommissionen und Legal Counsel.....</b>	<b>5</b>
Artikel 14: Grundsätze .....	5
Artikel 15: Zuteilung zu den Ressorts .....	5
Artikel 16: Legal Counsel.....	5
<b>V. Finanzkompetenzen .....</b>	<b>5</b>